

Richtlinien über Wirtschaftlichkeitsrechnungen (RWR)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Vorbemerkung.....	3
1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Haushaltsgrundsatz »Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit«.....	4
1.1.1 Sparsamkeit.....	4
1.1.2 Wirtschaftlichkeit.....	4
1.2 Begriffsbestimmungen.....	4
1.2.1 Maßnahmen.....	4
1.2.2 Investitionen.....	5
1.2.3 Investitionsfördermaßnahmen.....	5
1.3 Sparsames und wirtschaftliches Verhalten.....	5
1.3.1 Bestehende Aufgaben und Einrichtungen.....	5
1.3.2 Neue Aufgaben und Maßnahmen.....	6
1.4 Untersuchungen.....	6
1.4.1 Untersuchungsziel.....	6
1.4.2 Untersuchungsablauf.....	6
1.4.3 Zuständigkeit, Einbindung des ehrenamtlichen Stadtrates.....	6
1.4.4 Untersuchungsergebnisse.....	8
2 Grunduntersuchung (GU).....	8
3 Hauptuntersuchung (HU).....	9
3.1 Wirtschaftlichkeitsrechnungen (WR).....	9
3.2 Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU).....	9
4 Besondere Regelungen für die einzelnen Aufgabenbereiche.....	10
4.1 Dienstanweisungen.....	10
4.2 Verzicht auf eine Hauptuntersuchung.....	10
4.3 Untersuchungen im Bereich „Technikunterstützte Informationsverarbeitung“.....	10
5 Geltungsbereich.....	10
6 Aufhebung bestehender Vorschriften.....	10
7 Änderung der Richtlinien.....	11
8 Inkrafttreten.....	11
Anhang.....	12

Abkürzungsverzeichnis

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GU	Grunduntersuchung
HU	Hauptuntersuchung
KommHV-Doppik	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
MIP	Mehrjahresinvestitionsprogramm
KNU	Kosten-Nutzen-Untersuchung(en)
RWR	Richtlinien über Wirtschaftlichkeitsrechnungen
WR	Wirtschaftlichkeitsrechnung(en)

Begriffsbestimmungen

Sachreferat	<p>Das Sachreferat ist das Referat, dem nach Geschäftsverteilungs- und Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München die Aufgabe obliegt, zu deren Erfüllung die Maßnahme erforderlich ist.</p> <p>Dies beinhaltet die Betreuung eines Eigenbetriebes oder einer städtischen Beteiligungsgesellschaft. Bei geplanten Investitionen oder Maßnahmen der Eigenbetriebe oder Beteiligungsgesellschaften bringt es die Beschlussvorlagen in den Stadtrat ein und beantragt ggf. benötigte Zuschüsse oder Finanzhilfen.</p>
Vermieterreferat	<p>Mit der Neuausrichtung der Immobilienverwaltung bei der LHM („mfm“) ist i.d.R. das Kommunalreferat für den städtischen Immobilienbesitz und -verwaltung zuständig und das Referat für Bildung und Sport, das für seinen Bereich als Vermieter fungiert.</p>
Nutzerreferat	<p>Ist das Sachreferat, das eine Immobilie nutzt.</p>
Fachreferat	<p>Ist das Referat, das besondere Aufgaben erbringt, wie z.B. das Baureferat als technischer Dienstleister oder das Referat für Gesundheit und Umwelt bei Emissionsfragen.</p>

Vorbemerkung

Investitionen sind im kommunalen Bereich von großer Bedeutung. Bei der Durchführung wird nicht nur der Haushalt belastet, sondern Investitionen ziehen Folgekosten in Form von späteren Betriebs- und Unterhaltskosten nach sich.

§ 12 Abs. 2 KommHV-Doppik sieht vor, dass vor dem Beschluss von Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten durchgeführt wird, um die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem Umgang mit fremden (der Allgemeinheit, den Gemeindeangehörigen „gehörenden“) Zahlungsmitteln und Vermögen. Somit ist die Gemeinde verpflichtet, den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei jeder haushaltswirtschaftlichen Maßnahme einzuhalten.

Die Richtlinien über Wirtschaftlichkeitsrechnungen (RWR) sind eine Rahmenvorschrift zum Vollzug des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die bestehenden Zuständigkeiten der Referate und Fachdienststellen, z. B. für die fachliche Beurteilung des Bedarfs oder für die Gewichtung der Beurteilungskriterien für die Realisierung von Maßnahmen, werden durch die RWR nicht berührt.

1 Grundsätzliches

1.1 Haushaltsgrundsatz »Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit«

- (1) Gemäß Art. 61 Abs. 2 GO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.
- (2) Nach diesem Grundsatz ist ausnahmslos bei allen Maßnahmen zu verfahren, und zwar
 - bei der Planung und Durchführung neuer Maßnahmen
 - bei bereits laufenden Maßnahmen
 - für die Bewilligung von Zuwendungen usw. an Dritte.

1.1.1 Sparsamkeit

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind einzusetzende Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

1.1.2 Wirtschaftlichkeit

Bei allen Maßnahmen ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben (Ökonomisches Prinzip).

Dazu muss versucht werden,

- ein bestimmtes Ergebnis mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz (Minimalprinzip) oder
 - mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip)
- zu erzielen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Maßnahmen

- (1) Maßnahmen können sowohl einzelne Vorhaben als auch Programme sein.
- (2) Zu unterscheiden sind
 - nicht investive Maßnahmen, das sind insbesondere
 - Beschaffungen, soweit nicht Investitionen
 - Aufträge für Leistungen (z. B. Bauunterhalt, Gutachten)
 - Verträge (z. B. Miet-, Leasing-, Betriebsführungs-, Wartungsverträge)
 - Leistungen der Daseinsvorsorge (z. B. der Versorgung und Entsorgung)
 - Leistungen im sozialen und kulturellen Bereich

- Schaffung und (Um-)Organisation von Dienststellen und Einrichtungen
- allgemein organisatorische und strukturelle Maßnahmen
- Bezuschussung von nicht-städtischen Stellen und Einrichtungen
- investive Maßnahmen, das sind insbesondere
 - Investitionen (Nr. 1.2.2)
 - Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 1.2.3).

1.2.2 Investitionen

Investitionen sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

In diesem Zusammenhang geht es vor allem um

- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Baumaßnahmen, das sind Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht dem Unterhalt baulicher Anlagen dienen
- Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes
- Erwerb dinglicher Rechte
- Erwerb von Beteiligungen und deren Erfüllung.

1.2.3 Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsförderungsmaßnahmen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen von Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Sondervermögen mit Sonderrechnung sind die Eigenbetriebe.

1.3 Sparsames und wirtschaftliches Verhalten

1.3.1 Bestehende Aufgaben und Einrichtungen

- (1) Bei Erfüllung bestehender Aufgaben ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - allen Beteiligten die angestrebten Ziele bekannt sind
 - laufend und insbesondere bei der Haushaltsaufstellung geprüft wird, ob und in welchem Umfang die Weiterführung von Aufgaben und Einrichtungen notwendig ist oder ob sie von einem anderen Träger übernommen werden können
 - organisatorische Strukturen und Abläufe rationell gestaltet und der Entwicklung angepasst werden
 - leistungsfähige Methoden und Techniken eingeführt und angewandt werden
 - die Kapazitäten voll genutzt und dem Bedarf angepasst werden
 - Möglichkeiten der Arbeitserleichterung genutzt werden.
- (2) Bei erforderlichen Investitionen zur Fortführung bestehender Aufgaben, die sich im üblichen Funktionsrahmen und damit verbundenen üblichen Investitionsvolumen bewegen, erfolgt der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen des

Genehmigungsverfahren nach den Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen. Die Stadtkämmerei ist berechtigt, ggf. auch in diesen Fällen ein Prüfverfahren entsprechend Nr. 1.4 einzufordern.

- (3) Die Beachtung dieser Grundsätze ist Daueraufgabe. In geeigneten Fällen sind - auch auf Verlangen der Stadtkämmerei - Untersuchungen (i. S. v. Nr. 1.4.2) durchzuführen.

1.3.2 Neue Aufgaben und Maßnahmen

Bei der Vorbereitung von Maßnahmen

- a) die sich sachlich und/oder zeitlich und/oder finanziell vom laufenden Tagesgeschäft abheben oder
- b) deren Planung und Abwicklung nicht standardisierten Regelungen unterliegen,

ist es erforderlich, die Einhaltung des Grundsatzes »Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit« durch entsprechende Untersuchungen zu sichern und nachzuweisen.

1.4 Untersuchungen

1.4.1 Untersuchungsziel

- (1) Ziel der Untersuchungen kann je nach Sachlage im Wesentlichen sein
 - bei Maßnahmen unterschiedlicher Größen die optimale Größe zu ermitteln
 - alternative bzw. sich ausschließende Maßnahmen zu beurteilen
 - eine günstige Rangordnung zwischen möglichen Alternativen einer Maßnahme zu finden.
- (2) Bei Maßnahmen ohne echte Alternativen sind Untersuchungen nur dann sinnvoll, wenn ein Vergleich der Nutzen und Kosten der einzelnen Maßnahme für sich allein entscheidungserheblich sein kann.

1.4.2 Untersuchungsablauf

- (1) Die Untersuchungen sind durchzuführen
 - a) als Grunduntersuchung (GU) zur Zielbestimmung sowie zur Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bestimmungsfaktoren und - darauf aufbauend - ggf.
 - b) als Hauptuntersuchung (HU) in Form von
 - Wirtschaftlichkeitsrechnungen (Nr. 3.1) oder
 - Kosten-Nutzen-Untersuchungen (Nr. 3.2).
- (2) Die Untersuchungen sind unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze durchzuführen.

1.4.3 Zuständigkeit, Einbindung des ehrenamtlichen Stadtrates

- (1) Das Sachreferat ist das Referat, dem nach Geschäftsverteilungs- und Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München die Aufgabe obliegt, zu deren Erfüllung die Maßnahme erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die Betreuung eines Eigenbetriebes oder einer städtischen Beteiligungsgesellschaft.

Bei Baumaßnahmen oder Anmietungen ist das jeweilige Vermieterreferat einzubinden.

a) Investitionsmaßnahmen

Das Sachreferat führt in enger Abstimmung mit dem Vermieterreferat die Grunduntersuchung durch und stimmt die Ergebnisse im verwaltungsinternen Vorplanungsauftrag unter den Beteiligten (mindestens Baureferat, Stadtkämmerei) entsprechend den Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen ab. In dieser Untersuchung muss die Entscheidung über eine evtl. notwendige Hauptuntersuchung getroffen werden.

Das Vermieterreferat führt die Hauptuntersuchung durch. Die Ergebnisse fließen in den dem Stadtrat vorzulegenden Projektauftrag ein.

b) Sonstige Maßnahmen außerhalb von Investitionsmaßnahmen

Das Sachreferat führt, soweit die Maßnahme nicht in den Bereich der Vergabestellen fällt, die Grunduntersuchung durch und stimmt die Ergebnisse mit der Stadtkämmerei ab. In dieser Untersuchung muss die Entscheidung über eine evtl. notwendige Hauptuntersuchung getroffen werden.

Das Sachreferat führt die Hauptuntersuchung in Abstimmung mit der Stadtkämmerei durch. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vorzulegen.

- (2) Die Fachreferate und -dienststellen sind bei der Durchführung der Untersuchung im Rahmen ihrer Fachkompetenz zu beteiligen.
- (3) Die Stadtkämmerei ist bei Baumaßnahmen im Verfahren nach den Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen immer zu beteiligen, bei sonstigen Maßnahmen ist sie grundsätzlich zu beteiligen.
Die verwaltungsexterne Durchführung der Untersuchungen bedarf der Zustimmung der Stadtkämmerei. Ausnahmen bedürfen der besonderen Regelung nach Nr. 4.1.
- (4) Überschreiten die Investitionen oder sonstige Maßnahmen Kosten in Höhe von 10 Mio. €, ist der Stadtkämmerei grundsätzlich vor dem Projektauftrag eine Wirtschaftlichkeitsrechnung oder Kosten-Nutzen-Untersuchung vorzulegen.
Überschreiten Investitionen oder sonstige Maßnahmen in ihren Kosten 10 Mio. €, führen die Fachreferate in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Grund- und Hauptuntersuchung entsprechend den Vorgaben unter Nr. 2 Grunduntersuchung (GU)“ und Nr. 3 „Hauptuntersuchung (HU)“ durch.
- (5) Auf Verlangen der Stadtkämmerei wird zusätzlich zu den Zuständigkeiten eine Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeit“ aus dem Sachreferat, dem jeweiligen Vermieterreferat und der Stadtkämmerei gebildet. Ggf. sind weitere Fachreferate hinzuzuziehen, bei Baumaßnahmen zwingend das Baureferat. Die Leitung der Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeit“ obliegt der Stadtkämmerei. Für den abschließend genehmigenden Stadtratsbeschluss ist ein gemeinsamer Abschlussbericht unter Federführung des Sachreferates für den Stadtrat zu erstellen. Dieser Bericht muss zwingend das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsrechnung und die sich daraus ergebende Reihung der Alternativen und die Schlussfolgerungen bzw. Vorschläge des Vermieter-, des Sachreferates und der Stadtkämmerei enthalten. Besteht Dissens, ist dieser im Abschlussbericht darzulegen.
- (6) Der Stadtkämmerei sind von allen beteiligten Dienststellen und Ämtern alle benötigte Unterlagen und Berechnungen zur Verfügung zu stellen.

- (7) Nach Abschluss von Maßnahmen ist dem Stadtrat über die Erreichung der fachlichen und finanziellen Ziele zu berichten. Dabei ist jeweils an folgende Ausschüsse zu berichten:
- a) Ausschuss des jeweiligen Sachreferates bei Maßnahmen deren Wirtschaftlichkeit durch die jeweiligen Sachreferate nach Zif. 1.4.3 (4) beurteilt wurde,
 - b) Finanzausschuss bei Maßnahmen, die im Rahmen einer AG Wirtschaftlichkeit nach Zif. Zif. 1.4.3 (5) bearbeitet worden sind.

1.4.4 Untersuchungsergebnisse

- (1) Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadtkämmerei und, soweit mit der Maßnahme personelle Auswirkungen verbunden sind, auch dem Personal- und Organisationsreferat zu übermitteln.
Ausnahmen bedürfen der Regelung nach Nr. 4.1.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Untersuchungen gelten als begründende Unterlagen im Sinne von § 67 KommHV-Doppik.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind die Aufzeichnungen über die Untersuchungen außerdem Bestandteil der Unterlagen nach § 12 Abs. 3 KommHV-Doppik.

2 Grunduntersuchung (GU)

- (1) Bereits in der Vorbereitungsphase von Maßnahmen, also bei der
 - Vorbereitung von Satzungen und Verwaltungsvorschriften
 - Erarbeitung fachlicher Programme
 - Planung von Projekten und Investitionen
 - Planung größerer Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben
 - Planung städtebaulicher Zieleist es erforderlich,
 - die Ausgangslage und die Bestimmungsfaktoren für die weitere Entwicklung zu analysieren
 - das Entscheidungsfeld zu beschreiben, die Ziele zu bestimmen und den Beteiligten offen zu legen
 - alternative Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und ihre Vor- und Nachteile darzu-stellen
 - die Prioritätsvorstellungen (Dringlichkeit) im Rahmen von Gesamtprogrammen deutlich zu machen
 - den Zeitplan aufzustellen

- die Kosten einschließlich der Folgekosten in möglichst quantifizierter Form und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt aufzuzeigen
 - eine Vorauswahl der im weiteren Ablauf zu analysierenden Entscheidungsmöglichkeiten zu treffen.
- (2) Außerdem ist zu prüfen, ob die Maßnahme durch die Erweiterung einer bestehenden Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Stadtverwaltung nicht wirksamer oder kostengünstiger durchgeführt werden könnte.
 - (3) Ist das angestrebte Ziel aus finanziellen Gründen nicht in vollem Umfang zu erreichen, so ist zu prüfen, ob das zur Zeit erreichbare Ergebnis den Einsatz von Mitteln überhaupt rechtfertigt.
 - (4) Soweit bei zuschussfähigen Maßnahmen von den geltenden Förderungsrichtlinien abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.
 - (5) Ausnahmen bilden Schulbauten.
 - die Anforderungen der RWR an eine Grunduntersuchung erfolgen durch die Einhaltung der Verfahrensschritte der Hochbaurichtlinien, die Erfordernis einer Hauptuntersuchung nach RWR wird im Einzelfall geprüft.
 - Im Einzelfall können von der Stadtkämmerei weitergehende Wirtschaftlichkeitsnachweise angefordert werden.

3 Hauptuntersuchung (HU)

3.1 Wirtschaftlichkeitsrechnungen (WR)

- (1) Wirtschaftlichkeitsrechnungen (WR) kommen vor allem in Betracht, wenn betriebswirtschaftliche Zielsetzungen von Bedeutung sind und die für die Entscheidung wesentlichen Eigenschaften der zu prüfenden Maßnahme monetär bewertbar sind.
- (2) Die möglichen Alternativen sind zu beurteilen und zu bewerten durch
 - statische WR
 - dynamische WR.
- (3) Auf Nr. 1.4.2 wird verwiesen.

3.2 Kosten-Nutzen-Untersuchungen (KNU)

- (1) Kosten-Nutzen-Untersuchungen (KNU) gehen über die WR hinaus; sie beziehen auch gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und andere Kosten und Nutzen ein (Verkehrslage, Umweltschutz, Zeitersparnis, Stärkung der örtlichen Wirtschaftskraft).
- (2) KNU beziehen sich auf konkrete Maßnahmen,
 - die gekennzeichnet sind durch eine Vielzahl von unmittelbaren und mittelbaren Vor- und Nachteilen für einzelne oder mehrere Kosten- und Nutzenträger (im einzelwirtschaftlichen oder gesamtwirtschaftlichen Bereich), wobei die Auswirkungen räumlich und zeitlich unterschiedlich anfallen können, und
 - die innerhalb eines Aufgabenbereiches und unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben des Haushalts einen maßgeblichen Anteil des Ausgabenvolumens beanspruchen oder für Dritte von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

(3) Auf Nr. 1.4.2 wird verwiesen.

4 Besondere Regelungen für die einzelnen Aufgabenbereiche

4.1 Dienstanweisungen

- (1) Die Sachreferate legen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Dienstanweisungen fest, bei welchen sonstigen Sachverhalten außerhalb von Baumaßnahmen und/oder Wertgrenzen Untersuchungen im Sinne der Nr. 1.4.2 durchgeführt werden.
- (2) Die zu erlassenden Dienstanweisungen bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerei.

4.2 Verzicht auf eine Hauptuntersuchung

In den jeweiligen Dienstanweisungen kann festgelegt werden, dass von der Durchführung einer HU bei Maßnahmen auch von erheblicher finanzieller Bedeutung abgesehen werden kann, wenn

- sie auf Grund rechtlicher Verpflichtung (Gesetz, Vertrag) durchgeführt werden müssen und hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Bestimmungsfaktoren (technische, funktionelle und gestalterische Fragen, Beschaffungs- und Folgekosten, Dringlichkeit) keine Wahlmöglichkeit besteht oder
- aus früheren Untersuchungen zu vergleichbaren Maßnahmen bereits Beurteilungs- und Bewertungshilfen vorliegen.

In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der jeweiligen Planungen.

4.3 Untersuchungen im Bereich „Technikunterstützte Informationsverarbeitung“

Wirtschaftlichkeitsrechnungen von IT-Maßnahmen sind ab einer Größenordnung von 5 Mio. € der Stadtkämmerei zur Stellungnahme zu geben. Ggf. ist eine abweichende Stellungnahme der Stadtkämmerei einer Beschlussvorlage beizulegen.

Bei Maßnahmen über 10 Mio. € gelten die Regelungen nach Nr. 1.4.3 (4)-(7).

5 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Bereich der Landeshauptstadt München, die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München und die städtischen Gesellschaften, die Zuschüsse für Betriebskosten und / oder Investitionen von der Landeshauptstadt München erhalten. Verpflichteter ist in diesen Fällen jeweils das Referat, das den Zuschussbedarf beantragt und in den Stadtrat einbringt.

Diese Richtlinien gelten nicht für den Bereich des Baureferates-Ingenieurbau und -Tiefbau, den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und den Bereich des U-Bahn-Baus.

6 Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit dieser Änderung werden die Richtlinien über Wirtschaftlichkeitsrechnungen (RWR) vom 01.04.2013 geändert.

(2) Außer Kraft treten die

- »Verfügung des Oberbürgermeisters über die Anwendung und das Verfahren bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kosten-Nutzen-Untersuchungen« vom 16. August 1976
- Weisung der Stadtkämmerei vom 23. Mai 1977 »Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kosten-Nutzen-Untersuchungen; Erläuterungen zur Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 16. August 1976«
- Weisung der Stadtkämmerei vom 03. April 1979 »Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Kosten-Nutzen-Untersuchungen bei der Anmeldung von Maßnahmen zum Mehrjahresinvestitionsprogramm«.

(3) Einschlägige Vorschriften und Weisungen, die in einem anderen Zusammenhang ergangen sind, werden insoweit aufgehoben, als sie in Widerspruch zu den in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen stehen.

7 Änderung der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien, soweit sie

- redaktioneller Art und
- von nicht grundsätzlicher Bedeutung

sind, können vom Oberbürgermeister auf dem Büroweg vorgenommen werden.

8 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien über Wirtschaftlichkeitsrechnungen (RWR) treten zum 01.07.2015 in Kraft.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anhang

Beispielrechnungen für

- Kostenvergleichsrechnung (Anlage 1)
- Kapitalwertberechnung (Anlage 2)
- Ergänzende Erläuterungen / Ablaufschemata (Anlage 3)

Anlage 1**Statische Wirtschaftlichkeitsrechnung (WR) nach Nr. 3.1 RWR**

Der Anwendungsbereich dieser Methode erstreckt sich auf die Ermittlung und Bewertung der wirtschaftlich vorteilhaftesten Alternative beim Vorliegen mehrerer Handlungsmöglichkeiten. Die bei der Landeshauptstadt München am häufigsten vorkommende statische Wirtschaftlichkeitsrechnung ist die Kostenvergleichsrechnung. Dabei werden die Kosten der alternativen Maßnahmen miteinander verglichen und die kostengünstigere Alternative bestimmt.

Bei dem vorliegenden Beispiel handelt es sich um eine Kostenvergleichsrechnung der Handlungsalternativen „Anmietung eines Dienstgebäudes“ oder „Eigenbau eines Dienstgebäudes“ sowie deren monetäre Bewertung.

Für die Berechnung liegen folgende Ausgangsdaten und Prämissen vor:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| • | Monatliche Mietkosten | 14,00 € pro m ² |
| • | Mietfläche | 1.000 m ² |
| • | Herstellungskosten des Dienstgebäudes | 2.100.000 € |
| • | Grundstückswert | 1.000.000 € |
| • | Nutzungsdauer gemäß Richtlinien zur Anlagebuchhaltung | 60 Jahre |
| • | Kalkulatorischer Zinssatz für das Jahr 2013 | 4,25 % p. a. |
| • | Bauunterhaltskosten p. a. | 1,2 % aus den Gebäudekosten |

Durchführung der Kostenvergleichsrechnung nach o. a. Prämissen**1. Alternative: Ermittlung der jährlichen Mietkosten bei der Anmietalternative**

$$1.000 \text{ m}^2 \text{ Mietfläche} \times 14,00 \text{ € Mietkosten pro m}^2 \times 12 \text{ Monate} = 168.000 \text{ €/Jahr}$$

2. Alternative: Ermittlung der jährlichen Kosten für die Alternative des Eigenbaus**2.1. Kalkulatorische Abschreibungen**

$$2.100.000 \text{ € Herstellungskosten des Dienstgebäudes} : 60 \text{ Jahre} = 35.000 \text{ €/Jahr}$$

2.2. Kalkulatorische Zinsen für das Grundstück

$$1.000.000 \text{ € Grundstückswert} \times 4,25 \% \text{ kalkulatorischer Zinssatz} = 42.500 \text{ €/Jahr}$$

2.3. Kalkulatorische Zinsen für das Gebäude

Nach Ziffer 5.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) ist bei der Berechnung von kalkulatorischen Zinsen für Anlagegüter, die der Abschreibung unterliegen, der halbe Anschaffungswert als Berechnungsbasis zu wählen, um eine gleichmäßige Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer zu gewährleisten.

Das durchschnittlich gebundene Kapital für das Gebäude beträgt demnach bei Herstellungskosten in Höhe von 2.100.000 € : 2 = 1.050.000 €.

1.050.000 € durchschnittlich gebundenes Kapital x 4,25 % kalk. Zinssatz = 44.625 €/Jahr

2.4. Bauunterhaltskosten

2.100.000 € Herstellungskosten des Gebäudes x 1,2 % Unterhaltskosten = 25.200 €/Jahr

Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Anmietung und Eigenbau eines Dienstgebäudes

	<u>Anmietung</u>	<u>Eigenbau</u>
Jährliche Mietkosten	168.000 €	-
Kalkulatorische Abschreibungen	-	35.000 €
Kalkulatorische Zinsen für Grundstück	-	42.500 €
Kalkulatorische Zinsen für Bauwerk	-	44.625 €
<u>Bauunterhaltskosten</u>	-	<u>25.200 €</u>
Gesamtkosten pro Jahr	168.000 €	147.325 €
Differenzbetrag	-	20.675 €
Differenzbetrag in %	-	12,31 %

Ergebnis der Kostenvergleichsrechnung

Als Ergebnis der Kostenvergleichsrechnung ist festzustellen, dass die Handlungsalternative des Eigenbaus mit jährlichen Kosten in Höhe von 147.325 € gegenüber einer Anmietung mit Kosten in Höhe von 168.000 € pro Jahr um 20.675 € bzw. 12,31 % pro Jahr wirtschaftlich vorteilhafter ist.

Anlage 2

Dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung nach Nr. 3.1 RWR

Die bei der Landeshauptstadt München am häufigsten verwendete dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung ist die Kapitalwertmethode. Durch Abzinsung mit dem kalkulatorischen Zinssatz auf den Beginn der Investition werden Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, vergleichbar gemacht und die wirtschaftlich vorteilhafteste Alternative bestimmt. Der Kapitalwert einer Investition ist die Summe aller auf die Gegenwart bezogenen Zahlungen, die mit einer Investition zusammenhängen.

Bei dem vorliegenden Beispiel handelt es sich um eine Kapitalwertberechnung der Handlungsalternativen „Anmietung eines Dienstgebäudes“ oder „Ankauf eines Dienstgebäudes“ sowie dem Vergleich der ermittelten Kapitalwerte.

Für die Berechnung liegen folgende Ausgangsdaten und Prämissen vor:

• Monatliche Mietkosten	12,00 € pro m ²
• Mietfläche	1.200 m ²
• Jährliche Mietkosten	172.800 €
• Kaufpreis des Dienstgebäudes	3.000.000 €
• Kaufpreis des Grundstückes	1.000.000 €
• Anpassungskosten für das Gebäude an städt. Notwendigkeiten	200.000 €
• Nutzungsdauer gemäß Richtlinien zur Anlagebuchhaltung	60 Jahre
• Bauunterhaltskosten p. a.	1,2 % aus den Gebäudekosten
• Bauunterhaltskosten p. a.	36.000 €
• Kalkulatorischer Zinssatz für das Jahr 2013	4,25 % p. a.
• Preissteigerungsrate p. a.	2,0 %
• Wertentwicklung für das Grundstück p. a.	4,25 %
• Betrachtungszeitraum der Kapitalwertberechnung	30 Jahre
• Buchrestwert des Dienstgebäudes nach 30 Jahren	1.500.000 €
• Buchrestwert des Grundstückes nach 30 Jahren (Grundstücke unterliegen keiner Abschreibung, daher bleibt ihr Buchwert unverändert bestehen)	1.000.000 €

Durchführung der Kapitalwertberechnung nach o. a. Prämissen

1. Alternative Ermittlung des Kapitalwertes der Mietzahlungen

Ausgehend von anfänglichen Mietkosten in Höhe von 172.800 € p. a. über einen Zeitraum von 30 Jahren sowie einer jährlichen Mietpreisentwicklung von 2 % errechnet sich bei einem Diskontierungszinssatz (kalkulatorischer Zinssatz) von 4,25 % ein Kapitalwert der Mietzahlungen in Höhe von 3.762.754 €.

Die Berechnung der Mietzahlungen ist im beiliegenden Berechnungsblatt 1 (S. 18) dargestellt.

2. Ermittlung des Kapitalwertes für den Ankauf des Dienstgebäudes

2.1. Kapitalwert für Grundstück, Gebäude und Anpassungskosten

Da die Kaufpreise für das Grundstück und das Gebäude zum Beginn der Investition anfallen, werden die Kaufpreise für das Grundstück in Höhe von 1.000.000 € und für das Gebäude in Höhe von 3.000.000 € als Barwert in die Berechnung eingestellt.

Auch die Zahlungen für die Anpassungskosten, d. h. die Umrüstung des Gebäudes auf städtische Erfordernisse, fallen zum Beginn der Investition an und werden als Barwert in Höhe von 200.000 € erfasst.

2.2. Kapitalwert der Bauunterhaltskosten

Ausgehend von anfänglichen Bauunterhaltskosten in Höhe von 36.000 € p. a. über einen Zeitraum von 30 Jahren sowie einem jährlichen Preisanstieg in Höhe von 2 % errechnet sich bei einem Diskontierungszinssatz von 4,25 % ein Kapitalwert der Bauunterhaltszahlungen in Höhe von 783.907 €.

Die Berechnung der Bauunterhaltskosten ist im beiliegenden Berechnungsblatt 2 (S. 19) dargestellt.

2.3 Kapitalwert für den Gebäuderestwert nach 30 Jahren

Wie in den vorhergehenden Ausgangsdaten und Prämissen dargestellt, erstreckt sich die Kapitalwertberechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren, d. h. bei einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren für das Dienstgebäude ist dann noch ein Buchrestwert in Höhe von 1.500.000 € (= 50 % der Anschaffungskosten) vorhanden.

Da in Gebrauch befindliche Gebäude einer Wertsteigerung unterliegen, ist in einem ersten Rechenschritt der Wert des Gebäudes nach 30 Jahren unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % p. a. zu ermitteln und anschließend der Kapitalwert (Gegenwartswert) mit dem Diskontierungszinssatz in Höhe von 4,25 % zu berechnen.

1. Rechenschritt:

Wert des Gebäudes nach 30 Jahren bei einer Wertentwicklung von 2 %

1.500.000 € Buchrestwert x 1,81136 Aufzinsungsfaktor = 2.717.040 € Gebäuderestwert

2. Rechenschritt:**Kapitalwert für den Gebäuderestwert bei einem Diskontierungszinssatz von 4,25 %**

2.717.040 € Gebäuderestwert x 0,28689 Abzinsungsfaktor = 779.492 € Kapitalwert

2.4 Kapitalwert für die Wiederveräußerung des Grundstücks

Da Grundstücke, anders als Gebäude, keiner Abschreibung unterliegen, bleibt der Buchwert eines Grundstückes immer unverändert mit seinem Anfangswert bestehen.

Bei der Betrachtung über einen langfristigen Zeitraum entspricht die Wertsteigerung von Grundstücken im Raum München der Entwicklung des Kapitalmarktes. Aus diesem Grund wird als Wertentwicklungsmaßstab für Grundstücke in den Berechnungen der jeweiligen kalkulatorische Zinssatz für die Diskontierung verwendet.

Für die Berechnung des Kapitalwertes bedeutet dies, dass der Wiederveräußerungswert eines Grundstückes dem jeweiligen Kapitalwert des Erwerbs entspricht, da sich Wertentwicklung des Grundstückes mit 4,25 % p. a. und die Diskontierung dieses Wertes mit 4,25 % p. a. gegeneinander aufheben.

Als Kapitalwert für die Wiederveräußerung des Grundstückes wird deshalb ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € in die Berechnung eingestellt.

Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Anmietung und Ankauf eines Dienstgebäudes

	<u>Anmietung</u>	<u>Ankauf</u>
+ Barwert der Mietzahlungen	3.762.754 €	0 €
+ Barwert der Grundstückskosten	0 €	1.000.000 €
+ Barwert der Gebäudekosten	0 €	3.000.000 €
+ Barwert der Anpassungskosten	0 €	200.000 €
+ Barwert der Gebäudeunterhaltskosten	0 €	783.907 €
- Barwert des Gebäuderestwertes	0 €	779.492 €
- <u>Barwert des Wiederveräußerungswertes für das Grundstück</u>	<u>0 €</u>	<u>1.000.000 €</u>
Kapitalwerte	3.762.754 €	3.204.415 €
Differenzbetrag	-	558.339 €
Differenzbetrag in %	-	14,84 %

Ergebnis der Kapitalwertrechnung

Als Ergebnis der Kapitalwertrechnung ist festzustellen, dass die Handlungsalternative des Ankaufs eines Dienstgebäudes mit einem Kapitalwert in Höhe von 3.204.415 € gegenüber einer Anmietung mit einem Kapitalwert in Höhe von 3.762.754 € um 558.339 € bzw. 14,84 % wirtschaftlich vorteilhafter ist.

Berechnungsblatt 1: **Kapitalwert der Mietzahlungen**

Mietzahlungen pro Jahr 172.800 €
 Kalkulatorischer Zinssatz 2013 4,25 %
 Preissteigerung p. a. 2,00 %
 Betrachtungszeitraum 30 Jahre

Jahr	Mietzahlungen pro Jahr ohne Preissteigerung	Mietzahlungen pro Jahr mit Preissteigerung	Abzinsungsfaktor bei 4,25% Zins	Kapitalwert
1	172.800 €	176.256 €	0,95923	169.071 €
2	172.800 €	179.781 €	0,92013	165.421 €
3	172.800 €	183.377 €	0,88262	161.851 €
4	172.800 €	187.044 €	0,84663	158.358 €
5	172.800 €	190.785 €	0,81212	154.940 €
6	172.800 €	194.601 €	0,77901	151.596 €
7	172.800 €	198.493 €	0,74725	148.324 €
8	172.800 €	202.463 €	0,71679	145.123 €
9	172.800 €	206.512 €	0,68757	141.991 €
10	172.800 €	210.642 €	0,65954	138.926 €
11	172.800 €	214.855 €	0,63265	135.928 €
12	172.800 €	219.152 €	0,60686	132.994 €
13	172.800 €	223.535 €	0,58212	130.124 €
14	172.800 €	228.006 €	0,55839	127.315 €
15	172.800 €	232.566 €	0,53562	124.568 €
16	172.800 €	237.217 €	0,51379	121.879 €
17	172.800 €	241.962 €	0,49284	119.249 €
18	172.800 €	246.801 €	0,47275	116.675 €
19	172.800 €	251.737 €	0,45348	114.157 €
20	172.800 €	256.772 €	0,43499	111.693 €
21	172.800 €	261.907 €	0,41726	109.282 €
22	172.800 €	267.145 €	0,40025	106.924 €
23	172.800 €	272.488 €	0,38393	104.616 €
24	172.800 €	277.938 €	0,36828	102.358 €
25	172.800 €	283.497 €	0,35326	100.149 €
26	172.800 €	289.167 €	0,33886	97.987 €
27	172.800 €	294.950 €	0,32505	95.873 €
28	172.800 €	300.849 €	0,31180	93.803 €
29	172.800 €	306.866 €	0,29908	91.779 €
30	172.800 €	313.003 €	0,28689	89.798 €
	5.184.000 €	7.150.367 €		3.762.754.00 €

Berechnungsblatt 2: **Kapitalwert der Bauunterhaltskosten**

Bauunterhaltskosten p. a.	36.000 €
Kalkulatorischer Zinssatz 2013	4,25 %
Preissteigerung p. a.	2,00 %
Betrachtungszeitraum	30 Jahre

Jahr	Bauunterhalt pro Jahr ohne Preissteigerung	Bauunterhalt pro Jahr mit Preissteigerung	Abzinsungsfaktor bei 4,25% Zins	Kapitalwert
1	36.000 €	36.720 €	0,95923	35.223 €
2	36.000 €	37.454 €	0,92013	34.463 €
3	36.000 €	38.203 €	0,88262	33.719 €
4	36.000 €	38.968 €	0,84663	32.991 €
5	36.000 €	39.747 €	0,81212	32.279 €
6	36.000 €	40.542 €	0,77901	31.583 €
7	36.000 €	41.353 €	0,74725	30.901 €
8	36.000 €	42.180 €	0,71679	30.234 €
9	36.000 €	43.023 €	0,68757	29.581 €
10	36.000 €	43.884 €	0,65954	28.943 €
11	36.000 €	44.761 €	0,63265	28.318 €
12	36.000 €	45.657 €	0,60686	27.707 €
13	36.000 €	46.570 €	0,58212	27.109 €
14	36.000 €	47.501 €	0,55839	26.524 €
15	36.000 €	48.451 €	0,53562	25.952 €
16	36.000 €	49.420 €	0,51379	25.391 €
17	36.000 €	50.409 €	0,49284	24.843 €
18	36.000 €	51.417 €	0,47275	24.307 €
19	36.000 €	52.445 €	0,45348	23.783 €
20	36.000 €	53.494 €	0,43499	23.269 €
21	36.000 €	54.564 €	0,41726	22.767 €
22	36.000 €	55.655 €	0,40025	22.276 €
23	36.000 €	56.768 €	0,38393	21.795 €
24	36.000 €	57.904 €	0,36828	21.325 €
25	36.000 €	59.062 €	0,35326	20.864 €
26	36.000 €	60.243 €	0,33886	20.414 €
27	36.000 €	61.448 €	0,32505	19.973 €
28	36.000 €	62.677 €	0,31180	19.542 €
29	36.000 €	63.930 €	0,29908	19.121 €
30	36.000 €	65.209 €	0,28689	18.708 €
	1.080.000 €	1.489.660 €		783.907 €

Anlage 3

Die fachlichen Aufgaben der LHM decken ein sehr breites Spektrum ab. Dies spiegelt sich natürlich in den geplanten Maßnahmen oder Investitionen wieder. Deswegen kann es i.d.R. kein allgemeingültiges Raster zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen geben. Diese sind jeweils Fallbezogen aufzubauen, Ausnahme sind IT-Vorhaben, bei denen eine gewisse Standardisierung möglich ist. Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen das nachfolgende Ablaufschema zu beachten. Dabei gehen in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Grund- und Hauptuntersuchung ineinander über, die Hauptuntersuchung konkretisiert die Ergebnisse aus der Grunduntersuchung.

1. Analyse der Ausgangslage

Nachweis des Bedarfs

Nachweis, dass nicht Dritte außerhalb der Stadtverwaltung den Bedarf genauso gut abdecken können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2, Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO).

Bei Bauvorhaben ist ein Nutzerbedarfsprogramm mit belastbaren Flächenangaben als Basis für alle weiteren Schritte anzugeben.

2. Definition der Ziele und Kostenrahmen

Die Zielerreichung ist während des Planungs- und Entwicklungsprozesses der Maßnahmen, Investitionen oder Vorhaben laufend kritisch zu prüfen. Falls die Ziele und Budgetvorgaben nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden ist zu prüfen, ob die Maßnahme oder Investition überhaupt den Einsatz finanzieller Mittel rechtfertigt, ggf. ist um- bzw. neu zu planen.

3. Entwickeln von Alternativen

(§ 12 Abs. 2 KommHV)

Eine grundsätzlich mögliche Alternative ist natürlich auch die Nicht-Ausführung!

Gesetzlich bedingten Maßnahmen oder Investitionen können nur in Bezug auf ihre Ausführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen. Allerdings ist in diesen Fällen selbstverständlich z.B. auch die Bürgerfreundlichkeit mitzubersichtigen.

4. Prüfen der technischen Umsetzbarkeit

Zu prüfen ist, ob z.B. geeignete Gebäude oder Grundstücke vorhanden oder erwerbbar sind, ob die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, etc..

Bei Bauvorhaben gelten grundsätzlich die Richtlinien zur Projektierung städtischer Baumaßnahmen.

5. Entwickeln eines Zeitplanes

6. Kosten / Haushalt

- a) Ermitteln der Maßnahme- oder Investitionskosten bzw. Vorhabens- oder Projektkosten bei IT-Maßnahmen
- b) Darlegen von Kosten für Folgemaßnahmen oder -investitionen
- c) Ermitteln der späteren Betriebs- bzw. Folgekosten (Unterhalt und Betrieb)
- d) Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt während der Umsetzung der Maßnahme oder Investition und der Auswirkungen auf die Folgehaushalte.
Es müssen die Gesamtkosten im Rahmen des Transparenzgebotes dem Stadtrat bei seiner Entscheidung bekannt sein!

- e) Durch die Maßnahme, Investition oder Vorhaben dürfen keine erhöhten finanziellen Risiken entstehen (Art. 61 Abs. 2 GO)

7. Kontrolle der Förderfähigkeit

Grundsätzlich sind die Planungen auf eine etwaige Förderfähigkeit auszurichten.
Falls von geltenden Förderrichtlinien abgewichen werden soll, ist dies begründen.

Neben den in Wirtschaftlichkeitsrechnungen erfassbaren und bewertbaren monetären Einflussgrößen gibt es weitere, nicht monetär erfassbare Einflussfaktoren. Zu nennen wären beispielhaft soziale, ökologische, kulturelle oder bildungsorientierte Einflussgrößen.

Die Betriebswirtschaftslehre kennt für solch nicht monetär bewertbaren Einflussfaktoren ebenfalls Instrumentarien zur Bewertung und/oder Reihung von Alternativen, so z.B. die Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU)

Allerdings bergen solche Verfahren eine große Gefahr. Durch eine subjektive Gewichtung der in Rede stehenden Einflussfaktoren besteht die Gefahr, dass eine solche Untersuchung ergebnisorientiert je nach Interessenlage erfolgt.

Deswegen ist grundsätzlich, soweit monetär erfassbare Einflussfaktoren vorhanden sind, immer eine statische oder dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung als Basis für die Beurteilung von (Investitions-)Maßnahmen oder Projekten heranzuziehen.

Selbstverständlich dürfen und werden städtische Maßnahmen, wie in der Vergangenheit auch, nicht nur an ihrer monetären Wirtschaftlichkeit gemessen werden können. Das Aufgabenspektrum einer Kommune ist ein anderes als das eines gewinnorientierten Unternehmens. In solchen Fällen legt die Stadtkämmerei aber aufgrund des Transparenzgebotes großen Wert darauf, dass der ehrenamtliche Stadtrat alle Kosten einer Maßnahme und deren Folgekosten als Entscheidungsgrundlage kennt.

Weitere wesentliche rechtlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsrechnung sind:

- Eine Kreditfinanzierung ist nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder Umschuldungen zulässig (Art. 71 Abs. 1 GO). Die Maßnahmen müssen dabei für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sein (Art. 61 Abs. 1 GO)
- Es darf sich nicht um Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche handeln, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen (fehlender öffentlicher Zweck) (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO)
- Die evtl. in den Folgejahren erforderlichen Ausgaben bei der Finanzplanung sind berücksichtigt (§ 12 Abs. 1 KommHV)
- Ausgabenmittel dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert (§ 26 Abs. 1 KommHV).
- Durch Gutachten muss nachgewiesen sein, dass eine Bezuschussung nicht gegen das europäische Wettbewerbsverbot verstößt. Nach Beschluss vom 26.09./04.10.2000 Antrag Nr. 2 obliegt die Prüfung einer möglichen Wettbewerbsverfälschung dem

jeweiligen Fach- bzw. Sachreferat. Die weitere Überprüfung und Sachbehandlung bei der Gewährung einer kommunalen Bürgschaft obliegt der Stadtkämmerei.

Für IT-Vorhaben gilt, dass die mehrstufige WiBe, wie sie im Rahmen des des „Prozessmodells IT-Service“ geregelt ist, die Anforderungen der RWR in Bezug auf Grund- und Hauptuntersuchung abdeckt. Die WiBe kann in allen Schwellenwerten nach den RWR als Grundlage dienen, muss aber in ihrer Detaillierung den jeweiligen Investitionsvolumina Rechnung tragen. Die Einbindung und Abstimmung der WiBe mit der Stadtkämmerei erfolgt entsprechend den Schwellenwerten nach den RWR.

Wenn Investitionen, Vorhaben oder Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind und die gesetzliche Aufgabe eine bestimmte Art der Durchführung festlegt, erübrigt sich eine spezielle Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die Vorgabe der Gemeindeordnung nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt davon unbenommen.

Im IT-Bereich ist eine WiBe gem. dem „Prozessmodell IT-Service“ u. a. zu dem Zeitpunkt notwendig, zu dem eine MBUC-Entscheidung getroffen werden muss. Das bedeutet für IT-Vorhaben aufgrund gesetzlicher Aufträge, dass auch diese mit WiBe durchgeführt werden müssen, wenn der gesetzliche Auftrag die Art der Durchführung offen lässt.

Wenn Ersatzinvestitionen für Maßnahmen oder Vorhaben, notwendig sind und diese Ersatzinvestitionen ohne Änderungen oder Erweiterungen erfolgen sollen, kann auf eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verzichtet werden. Sobald sich jedoch funktionale Änderungen im Rahmen der Ersatzinvestition ergeben, ist das gesamte IT-Vorhaben oder Investition auf seine Wirtschaftlichkeit zu prüfen.